

An den

2180 F

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Finanzierung von Maßnahmen der BWB

69. Sitzung Hauptausschusses am 4. Dezember 2024

70. Sitzung des Hauptausschusses am 11. Dezember 2024

Vorlage zur Beschlussfassung, Drittes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 3. NHG 24/25), Drucksache 19/2053, rote Nr.
2026

71. Sitzung des Hauptausschusses am 22. Januar 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B 2 - vom 10. Januar 2025, rote Nr. 2119

73. Sitzung des Hauptausschusses am 05. März 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B 2 - vom 25. Februar 2025, rote Nr. 2180

75. Sitzung des Hauptausschusses am 02. April 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B 2 - vom 12. März 2025, rote Nr. 2180 A

77. Sitzung des Hauptausschusses am 04. Juni 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B 2 - vom 19. Mai 2025, rote Nr. 2180 B

81. Sitzung des Hauptausschusses am 17. September 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B - vom 09. September 2025, rote Nr. 2180 C

82. Sitzung des Hauptausschusses am 26. November 2025

Zwischenbericht SenMVKU - II B - vom 13. November 2025, rote Nr. 2180 D

96. Sitzung des Hauptausschusses am 21. Januar 2026

Zwischenbericht SenMVKU - II AbtL - vom 03. Januar 2026, rote Nr. 2180 E

Kapitel 0720 - Integrativer Umweltschutz -
Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben -
Teilansatz Nr. 8 - Aktionsprogramm Trinkwasserbrunnen und -spender -

	Gesamttitle	Teilansatz lfd. Nr. 8
Ansatz 2026:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2027:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2025:	7.597.000 €	2.300.000 €
Ist 2025:	2.721.462 €	1.074.197 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.100.000 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €	0 €

Kapitel 0720 - Integrativer Umweltschutz -
Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben -
Teilansatz Nr. 9 - Für Betrieb und Unterhaltung der Landesnotbrunnen -

	Gesamttitle	Teilansatz lfd. Nr. 9
Ansatz 2026:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2027:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2025:	7.597.000 €	3.847.000 €
Ist 2025:	2.721.462 €	745.046 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.100.000 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €	0 €

Kapitel 0720 - Integrativer Umweltschutz -
Titel 89101 - Zuschüsse an die Berliner Wasserbetriebe für Gewässergütemaßnahmen im Bestand der Straßenregenentwässerung ... -

Ansatz 2026:	200.000 €
Ansatz 2027:	200.000 €
Ansatz 2025:	7.000.000 €
Ist 2025:	6.512.387 €
Verfügungsbeschränkungen:	470.000 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenMVKU wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 22.01.2025 zu erläutern, wie die Maßnahmen der BWB zukünftig finanziert werden sollen. Welche Abstimmungen gibt es hierzu mit dem Unternehmen?“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Aufgrund der Komplexität des Prüfprozesses unterschiedlicher Finanzierungsvarianten und der erforderlichen intensiven Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungen und den BWB konnte der Prozess bislang nicht abgeschlossen werden.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 29e Abs. 6 BWG trägt das Land Berlin die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen **einschließlich der Regenwasserbehandlung und Maßnahmen im Mischsystem (Gütebauprogramm)** nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin gegenüber den BWB hat das Land Berlin diese Kosten zu tragen (Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.02.2007 – Az.: 34 A 31.04 – juris Rn. 67, 84).

Gleichermaßen muss die **Bereitstellung von Trinkbrunnen** durch das Land Berlin finanziert werden. Zwar sind die Trinkbrunnen nach § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 37a Abs. 1 S. 2 BWG bereits gesetzliche Aufgabe der BWB. Hieraus folgt allerdings nicht zwangsläufig eine Finanzierungslast (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.02.2007, Az. 34 A 31.04). Gebühren können deshalb nicht erhoben werden, weil die Bereitstellung der Trinkbrunnen keinem bestimmten Gebührenschuldner zuzurechnen ist, sondern der Allgemeinheit zugutekommt.

Die Aufgaben der **Unterhaltung und Instandsetzung der Notbrunnen** sind den BWB gesetzlich nicht zugewiesen. Grundsätzlich sind für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall der Bund (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) und im Übrigen (als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr) die Länder zuständig (Art. 70 Abs. 1 GG). Wie bei den Trinkbrunnen (s. o.) wäre die Wartung und Reparatur der Notbrunnen keinem Gebührenschuldner zuzurechnen.

Die Finanzierung wird im Haushaltsjahr 2026 weiter aus dem Einzelplan 07, insbesondere aus dem Kapitel 0720 erfolgen. Die Gewässergütemaßnahmen werden weiter aus Titel 89101, die Trink- und Notbrunnen aus Titel 67101 finanziert. Die Ausgaben für die Straßenentwässerung werden aus Kapitel 0730, Titel 89101 geleistet. Für Maßnahmen u.a. für die Straßenregenentwässerungsanlagen stehen außerdem noch neu bei 2980, MG 07, Titel 89101 Mittel für 2026/2027 zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt